



Zugangsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 153/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 30. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 54/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014 – FH-Mitteilung Nr. 153/2014

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 30. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 54/2017

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	3
§ 5 Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind:

1. Ein Studium

- a) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
- b) des Wirtschaftsingenieurwesens Fachrichtung Maschinenbau

2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Darin müssen Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 5 Leistungspunkten enthalten sein.

3. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder

- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

(4) Sollten die Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im ersten Semester des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 3 vorgelegt werden.

Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zum dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft dann gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses die Entscheidung über deren Eignung. Er oder sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11.12.2014 (FH-Mitteilung Nr. 153/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 30.05.2017 – FH-Mitteilung Nr. 54/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.